

**Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF
über die erweiterte Teilung von Vertragsarztstellen (erweitertes Job-Sharing)**

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Vorarlberg, Kurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden Kammer genannt), und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für den vom Geltungsbereich des Gesamtvertrages vom 10.11.1956 idgF umfassten Krankenversicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden Kasse genannt) mit dessen Zustimmung und mit Wirkung für diesen wie folgt:

Präambel

(1) Die erweiterte Teilung von Vertragsarztstellen dient dem Ziel, die Versorgung der Bevölkerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Wunsches der Vertragsärzte nach neuen flexiblen Arbeitszeitmodellen zu verbessern. Mit der erweiterten Teilung von Vertragsarztstellen soll eine (vorübergehende) Erweiterung der Versorgungskapazitäten insbesondere auch zur Abdeckung von Versorgungsengpässen (z.B. bei nicht besetzten Stellen) bewirkt werden.

(2) Soweit in dieser Zusatzvereinbarung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Abschnitt A
Vorübergehende erweiterte Vertragsteilung

§ 1

Mit der erweiterten Vertragsteilung soll die Versorgungskapazität einer Planstelle vorübergehend um bis zu 90% erhöht werden.

§ 2

(1) Durch die vorübergehende erweiterte Vertragsteilung kommt es zu keiner Vermehrung der Planstellen lt. Stellenplan.

(2) Anwendungsfälle für eine vorübergehende erweiterte Vertragsteilung sind insbesondere:

- a. eine trotz zumindest zweimaliger Ausschreibung nicht besetzte Vertragsarztstelle (die Stelle gilt auch dann als nicht besetzt, wenn der Einzelvertrag des bisherigen Vertragsarztes zwar gekündigt, aber noch nicht beendet ist),
- b. ein vorübergehender Versorgungsengpass. Ein solcher ist dann gegeben, wenn in einem Versorgungsgebiet (als solches gilt bei AM der Sprengel lt. Stellenplan und bei Fachärzten der Gerichtsbezirk) von Kammer und Kasse gemeinsam anhand von Kriterien wie insbesondere Bevölkerungszahl/-struktur/-wachstum, Fallzahlen, Ärztedichte, Wartezeiten, medizinische Entwicklung, Beschwerden, Alter der Vertragsärzte ein solcher festgestellt wird.

(3) Kammer und Kasse legen einvernehmlich und unter Berücksichtigung des Ausmaßes des vorübergehenden Engpasses gem. § 2 Abs. 2 den zusätzlichen Versorgungsanteil fest (10% bis 90%).

§ 3

(1) Der zusätzliche Versorgungsanteil ist den im jeweiligen Versorgungsgebiet (§ 2 Abs. 2) tätigen Vertragsärzten von der Ärztekammer nachweislich zur Kenntnis zu bringen mit dem Hinweis auf die beabsichtigte Ermöglichung einer vorübergehenden erweiterten Vertragsteilung und die Möglichkeit, hiezu binnen einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung Interesse zu bekunden.

(2) Wird von mehr als einem Vertragsarzt Interesse bekundet, erhält der Vertragsarzt mit der im Durchschnitt der letzten 12 Quartale höchsten Anzahl an abgerechneten kurativen Kassenfällen die Möglichkeit zur vorübergehenden Vertragsteilung. Bei jenen Vertragsärzten, die noch keine 12 Quartale tätig sind, werden nur die vorliegenden Quartale für diese Durchschnittsberechnung herangezogen.

§ 4

Die erweiterte Teilung einer Vertragsarztstelle ist für längstens 6 Jahre möglich. Nach diesem Zeitraum ist eine weitere Zusammenarbeit - sofern Kammer und Kasse einer solchen zustimmen - wie folgt möglich:

- a) Gründung einer Erweiterungsgruppenpraxis
- b) Dauerhafte erweiterte Vertragsteilung gemäß Abschnitt B

Sofern in den Fällen der lit a) und der lit b) keine Bewerbungen eingehen, ist mit Zustimmung von Kammer und Kasse eine Verlängerung der bestehenden vorübergehenden erweiterten Vertragsteilung oder eine neuerliche erweiterte vorübergehende Vertragsteilung nach Abschnitt A möglich.

§ 5

Der Teilungspartner muss ein Arzt desselben Fachgebietes wie der Inhaber des Einzelvertrages sein. Jeder Teilungspartner darf nur jene Leistungen mit der Kasse abrechnen, für die er persönlich die Voraussetzungen nach der Honorarordnung erfüllt.

§ 6

Der Teilungspartner darf neben der Tätigkeit als Vertragsarzt keine wahlärztliche Tätigkeit ausüben.

§ 7

(1) Der Einzelvertragsinhaber und der Teilungspartner müssen sich verpflichten die Mindestordinationszeit für die Dauer der erweiterten Vertragsteilung entsprechend dem Ausmaß der Erhöhung der Versorgungskapazität (ausgehend davon, dass jede Planstelle Mindestordinationszeiten von 20 Stunden pro Woche abzudecken hat), auszudehnen (d.h. bei z.B. Erhöhung der Versorgungskapazität auf z.B. 150% auf 30 Stunden pro Woche) und diese wie folgt zu verteilen:

5-Tage-Woche, mindestens zwei Nachmittagsordinationen bzw. eine Nachmittags- und eine Samstagsordination; alternativ 4-Tage-Woche, mindestens drei Nachmittagsordinationen bzw. zwei Nachmittags- und eine Samstagsordination; eine Nachmittagsordination beginnt frühestens um 13.00 Uhr. Abweichungen hiervon können im Einvernehmen mit Kammer und Kasse vereinbart werden.

(2) Die Mindestordinationszeiten der beiden Teil-Vertragsärzte dürfen sich nicht decken. Abweichungen hiervon können im Einvernehmen mit Kammer und Kasse vereinbart werden.

§ 8

Der (gem. § 3 ausgewählte) Inhaber des Einzelvertrages hat mindestens einen Monat vor Beginn der erweiterten Teilung der Stelle der Kammer und der Kasse schriftlich bekannt zu geben:

- Name, Adresse und Lebenslauf des Teilungspartners
- Fachgebiet des Teilungspartners sowie Voraussetzungen für die Verrechenbarkeit gemäß § 5
- Beginn und Dauer der beabsichtigten erweiterten Teilung der Vertragsarztstelle
- Verpflichtungserklärung gemäß § 7 sowie die Aufteilung der Ordinationszeiten auf jeden der beiden Teil-Vertragsärzte.
- Angabe des %-Satzes, wie die erweiterte Vertragsteilung erfolgt (z.B. 100/90, 80/80, 100/50, 80/30, ...)

§ 9

Die erweiterte Vertragsteilung darf erst vorgenommen werden, wenn die schriftliche Zustimmung von Kammer und Kasse vorliegt.

§ 10

(1) Die Teilung setzt den Abschluss je eines befristeten Teil-Einzelvertrages zwischen dem Inhaber des bestehenden Einzelvertrages und der Kasse sowie zwischen dem Teilungspartner und der Kasse voraus und ist erst ab dem im jeweiligen Teil-Einzelvertrag genannten Zeitpunkt, welcher mit einem Quartalsbeginn zusammenfällt, wirksam. Der bestehende Einzelvertrag ruht für die Dauer der Teilung und lebt mit deren Beendigung wieder auf. Der Teilungspartner hat der Kasse gegenüber schriftlich anzuerkennen, dass ihm nach Beendigung der Teilung der Vertragsarztstelle aus dem Teil-Einzelvertrag keinerlei Rechtsansprüche oder Anwartschaften (insbesondere auf einen Einzelvertrag) entstehen.

(2) Die Kasse hat den beiden Teil-Vertragsärzten den jeweiligen Teil-Einzelvertrag binnen 2 Wochen nach Zustimmung (§ 9) auszufolgen sowie gleichzeitig eine Gleichschrift der beiden Teil-Einzelverträge der Kammer zu übermitteln.

(3) Der Abschluss eines befristeten Teil-Einzelvertrages führt zu keiner Streichung aus der Warteliste für Kassenstellen gemäß Pkt. 2.3. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten.

§ 11

(1) Ein Wechsel in der Person des Teilungspartners ist nur per Quartalsbeginn möglich. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann im Einzelfall mit Zustimmung von Kammer und Kasse hievon abgewichen werden. Bei einem beabsichtigten Wechsel des Teilungspartners ist erneut gemäß den §§ 8, 9 und 10 vorzugehen.

(2) Eine Änderung des %-Satzes, wie die Teilung erfolgt (z.B. 100/90, 80/80, 100/50, 80/30,...), ohne Wechsel des Teilungspartners ist ebenfalls nur per Quartalsbeginn möglich. Eine derartige Änderung ist mindestens 1 Monat davor Kammer und Kasse anzuzeigen. Sie setzt den Abschluss je eines neuen befristeten Teil-Einzelvertrages gemäß § 10 voraus. Die Kasse hat den beiden Teil-Vertragsärzten die neuen Teil-Einzelverträge binnen 2 Wochen auszufolgen sowie eine Gleichschrift der Teil-Einzelverträge der Kammer zu übermitteln.

§ 12

(1) Die Teilung der Vertragsarztstelle endet:

1. mit Zeitablauf
2. mit dem Tod des Inhabers des ruhenden Einzelvertrages
3. mit Beendigung des ruhenden Einzelvertrages (bzw. des Teil-Einzelvertrages des Inhabers des ruhenden Einzelvertrages)
4. mit Beendigung des Teil-Einzelvertrages des Teilungspartners, es sei denn, der Inhaber des ruhenden Einzelvertrages gibt innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Kündigung des Teil-Einzelvertrages des Teilungspartners bei der Kasse bekannt, dass er eine Fortsetzung der Teilung wünscht
5. bei Nichteinhaltung von als Voraussetzung im Rahmen der Teilung eingegangenen Verpflichtungen durch den Inhaber des ruhenden Einzelvertrages oder durch den Teilungspartner – diesfalls mit Kenntnis dieser Umstände durch Kammer oder Kasse.

(2) Gibt der Inhaber des ruhenden Einzelvertrages gem. Abs. 1 Ziff. 4 den Wunsch nach Fortsetzung der Teilung fristgerecht bekannt, hat er innerhalb von vier Wochen

gem. § 11 einen neuen Teilungspartner bekannt zu geben. Sodann ist gemäß § 11 Abs 1 vorzugehen. Mit fruchtlosem Verstreichen dieser Frist endet die Teilung der Vertragsarztstelle.

§ 13

(1) Die Honorierung für jeden der beiden Teil-Vertragsärzte erfolgt gesondert nach Maßgabe der Honorarordnung.

(2) Im Bereich der Kasse werden die Punktwertstaffelungen gemäß Anlage A/ Erster Teil/ Erstes Kapitel/ Allgemeine Bestimmungen/ Punkt 2 der Honorarordnung für jeden Teil-Vertragspartner entsprechend der Vertragsteilung angepasst (z.B. Teilung Arzt 1: 80%, Arzt 2 40% - Arzt 1: 1. PW bis 20.000 Punkte, 2. PW bis 40.000 Punkte, usw; Arzt 2: 1. PW bis 10.000 Punkte, 2. PW bis 20.000 Punkte, usw.). Im Bereich der SVB findet für jeden Teil-Vertragsarzt die Anlage G der Honorarordnung Anwendung.

(3) Die Beschränkung, wonach Erstordinationen nur einmal pro Patient und Quartal abgerechnet werden können, gilt trotz gesonderter Abrechnung der Teil-Vertragsärzte.

§ 14

Die Bereitschaftsdienstverpflichtungen (Sonn- und Feiertagsdienst) erhöhen sich anteilig um das Ausmaß der geplanten Versorgungskapazitätserhöhung der erweitert geteilten Vertragsstelle. Dabei haben die Teil-Vertragsärzte die Bereitschaftsdienstverpflichtungen (Sonn- und Feiertagsdienst) gemeinsam zu erfüllen, d.h. die beiden Teil-Vertragsärzte haben die Zahl der Dienste, die gemäß Satz 1 auf sie entfallen, untereinander entsprechend der prozentuellen erweiterten Teilung des Kassenvertrages aufzuteilen.

§ 15

Die Kasse wird von den den Inhabern der Teil-Einzelverträge zustehenden Honoraren jene Beträge einbehalten, die rechtzeitig von der Kammer schriftlich bekannt gegeben werden; diese Beträge sind ehestens der Kammer zu überweisen. Die Überweisungstermine werden zwischen Kammer und Kasse vereinbart.

§ 16

Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 10.11.1956 idgF sowie die sonstigen zwischen den Parteien des Gesamtvertrages abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen auch für die Teil-Vertragsärzte in der jeweils zum Anwendungszeitpunkt geltenden Form vollinhaltlich.

Abschnitt B
Dauerhaft erweiterte Vertragsteilung

§ 17

- (1) Kammer und Kasse können im Fall des § 4 2. Satz lit b) einvernehmlich einen bestehenden Einzelvertrag dauerhaft erweitert teilen (z.B. 100/90, 80/80, 100/50, 80/30,...),
- (2) Eine dauerhaft erweiterte Teilung erfordert eine vorherige Änderung des Stellenplanes.

§ 18

Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausschreibung einer dauerhaften erweiterten Teilung einer Vertragsarztstelle vorliegen:

- a) Der Inhaber des bestehenden Einzelvertrages muss sich bei der Antragstellung verpflichten, die Mindestordinationszeiten mit seinem Teilungspartner gemäß § 7 zu erweitern.
- b) Die Praxis ist behindertengerecht gem. Pkt. 2.4 der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten. Dies ist gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Wunsches anhand einer Bestätigung eines geeigneten Sachverständigen (z.B. Institut für Sozialdienste, Menschengerechtes Bauen) nachzuweisen. Ist die Praxis nicht behindertengerecht, hat die Ausschreibung die Auflage zu enthalten, dass spätestens 2 Jahre nach Beginn der erweiterten Vertragsteilung ein behindertengerechter Umbau oder (unbeschadet des Einspruchsrechtes gem. § 8 des Gesamtvertrages) eine Verlegung in behindertengerechte Räumlichkeiten erfolgt sein muss. Zur Beurteilung der Möglichkeit und der damit verbundenen Kosten eines behindertengerechten Umbaus hat der Inhaber des bestehenden Einzelvertrages vor der Ausschreibung eine Bestätigung eines geeigneten Sachverständigen (z.B. Institut für Sozialdienste, Menschengerechtes Bauen), ob ein behindertengerechter Umbau der Ordination gem. Pkt. 2.4 der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten möglich ist sowie gegebenenfalls eine detaillierte Kostenkalkulation eines befugten Baumeisters über diese Umbaumaßnahmen vorzulegen. Hat sich der Erstgereichte im Rahmen der Bewerbung nicht zur Einrichtung einer behindertengerechten Praxis verpflichtet und verpflichtet sich auch der Inhaber des bestehenden Einzelvertrages nicht vor Beginn der Zusammenarbeit mit dem Erstgereichten gegenüber der Kasse die Räumlichkeiten bis spätestens 2 Jahre nach Beginn der erweiterten Vertragsteilung behindertengerecht umzubauen, dann ist die erweiterte Vertragsteilung nicht möglich.
- c) Kurie und/oder Kasse lehnen die Ausschreibung der erweiterten Vertragsteilung nicht begründet (z.B. Kassenstelle soll verlegt oder nicht mehr oder nicht in diesem Ausmaß nachbesetzt werden) ab.

§ 19

Die Teilstelle wird im Einvernehmen von Kammer und Kasse in den Mitteilungen der Kammer und im Internet (Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg) ausgeschrieben. Der Wortlaut der Ausschreibung ist zwischen der Kammer und der Kasse zu vereinbaren. Im Ausschreibungstext ist anzugeben, ob die Ordination des Einzelvertragsinhabers behindertengerecht ist oder nicht. Bei nicht behindertengerechten Ordinationen ist die Auflage gemäß § 18 lit b in den Ausschreibungstext aufzunehmen und werden allen Bewerbern die im § 18 lit b genannten Unterlagen auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Auswahl erfolgt nach den gemeinsam zwischen Kammer und Kasse vereinbarten Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten.

§ 20

Der Erstgereichte wird dem Inhaber des bestehenden Einzelvertrages bekannt gegeben. Dieser kann binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe endgültig entscheiden, ob er seinen Einzelvertrag mit dem Erstgereichten erweitert teilen möchte oder nicht.

§ 21

Lehnt der Inhaber des bestehenden Einzelvertrages den Erstgereichten ab, dann bleibt sein bestehender Einzelvertrag unverändert aufrecht. Eine neuerliche Möglichkeit zur vorübergehenden oder dauerhaften erweiterten Teilung des Einzelvertrages besteht frühestens nach Ablauf von fünf Jahren.

§ 22

- (1) Ist der Inhaber des bestehenden Einzelvertrages mit dem Erstgereichten einverstanden, so wird der bestehende Einzelvertrag ruhend gestellt und mit jedem Teilungspartner ein Teil-Einzelvertrag abgeschlossen. Die Kasse hat den beiden Teil-Vertragsärzten den jeweiligen Teil-Einzelvertrag binnen 2 Wochen nach erfolgter Auswahl auszufolgen und gleichzeitig eine Gleichschrift der beiden Teil-Einzelverträge der Kammer zu übermitteln.
- (2) Ab Erhalt des Teil-Einzelvertrages wird der Erstgereichte aus der Warteliste für Kassenstellen gemäß Pkt. 2.3. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten gestrichen und die bis dahin erworbenen Punkte werden gelöscht. Eine neuerliche Aufnahme in die Warteliste (z.B. Interesse an einer kurativen Vertragsarztstelle in einer anderen Ortschaft) ist möglich, allerdings ist diesbezüglich ein neues schriftliches Ansuchen gemäß Pkt. 2.3.1.1. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten notwendig.

§ 23

Ein unbefristeter Teil-Einzelvertrag endet durch einvernehmliche Auflösung, Verzicht, in den Fällen des § 343 Abs 2 bis 4 ASVG sowie bei Nichteinhaltung von als Voraussetzung im Rahmen der Teilung eingegangenen Verpflichtungen durch den

Inhaber des ruhenden Einzelvertrages oder durch den Teilungspartner - diesfalls mit Kenntnis dieser Umstände durch Kammer oder Kasse.

§ 24

Der ruhend gestellte Einzelvertrag lebt mit Beendigung eines Teil-Einzelvertrages gemäß § 23 für jenen Teilungspartner wieder auf, dessen Teil-Einzelvertrag nicht gemäß § 23 beendet worden ist. Für den Fall, dass ein Teil-Einzelvertrag erloschen ist, weil der Inhaber desselben die gemäß § 18 lit b eingegangene Verpflichtung nicht eingehalten hat, geht der ruhend gestellte Einzelvertrag aber nur dann auf den anderen Teilungspartner über, wenn sich dieser verpflichtet die Ordination gemäß Pkt. 2.4. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten binnen eines weiteren Jahres behindertengerecht umzubauen oder (unbeschadet des Einspruchsrechtes gemäß § 8 des Gesamtvertrages) in behindertengerechte Räumlichkeiten zu verlegen.

§ 25

Die §§ 1, 5, 6, 7, 11 Abs 2, 13, 14, 15 und 16 gelten sinngemäß auch für die dauerhaft erweiterte Vertragsteilung gemäß Abschnitt B.

§ 26

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1.1.2016 in Kraft. Sie kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Wurde der kurative Gesamtvertrag gekündigt, gilt auch diese Zusatzvereinbarung als gekündigt.

Dornbirn, am 29.6.2015

Für den Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger

Für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

Der Obmann:

Dir. Mag. Christoph Metzler e.h.

Manfred Brunner e.h.

Ärztchammer für Vorarlberg
Kurie der niedergelassenen Ärzte

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Dr. Burkhard Walla e.h.

MR Dr. Michael Jonas e.h.

Teil-Einzelverträge
zur Zusatzvereinbarung
zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die vorübergehende
erweiterte Teilung (Abschnitt A) von Vertragsarztstellen (erweitertes Job-Sharing)

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs 1 Z 2 lit a ASVG

§ 1

(1) Diese Teil-Einzelverträge werden zwischen Dr. med
....., Dr. med.
und der VGKK aufgrund der Bestimmungen der Zusatzvereinbarung zum
Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die erweiterte Teilung von
Vertragsarztstellen (erweitertes Job-Sharing) abgeschlossen.

(2) Der Inhalt der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über
die erweiterte Teilung von Vertragsarztstellen (erweitertes Job-Sharing) und der
Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF samt den geltenden Sonder- und
Zusatzvereinbarungen werden von den Teil-Vertragsärzten zur Kenntnis genommen.

§ 2

(1) Die teil-vertragsärztliche Tätigkeit wird in der Eigenschaft als (Fach-)Arzt für
..... in der Ordinationsstätte..... ausgeübt.

(2) Die Ordinationszeit von Dr. med. ist

(3) Die Ordinationszeit von Dr. med. ist

(4) Dr. med..... ist somit zu%-tätig, Dr. med. ist somit zu
%-tätig.

§ 3

Bezüglich Art und Umfang der erweiterten teil-vertragsärztlichen Tätigkeit wird im
Einvernehmen mit der Kammer besonders vereinbart:

.....
.....

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien der Teil-Einzelverträge ergeben sich aus der
Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die erweiterte
Teilung von Vertragsarztstellen (erweitertes Job-Sharing), dem Gesamtvertrag vom
10.11.1956 idgF, den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen sowie den in
Hinkunft abgeschlossenen gesamtvertraglichen (Zusatz-)vereinbarungen und aus
diesen Teil-Einzelverträgen.

§ 5

Der Einzelvertrag von Dr. med. (*Name des Einzelvertragsarztes*) ruht für die Dauer der Geltung dieser Teil-Einzelverträge und lebt nach deren Beendigung wieder auf.

§ 6

Dr. med. (*Name des Teilungspartners*)..... erkennt ausdrücklich an, dass ihm nach Beendigung dieses Teil-Einzelvertrages aus dem Teil-Einzelvertrag keinerlei Rechtsansprüche oder Anwartschaften (insbesondere auf einen Einzelvertrag) gegenüber der Kasse entstehen.

§ 7

(1) Die Teil-Vertragsärzte geben durch die Unterfertigung dieser Teil-Einzelverträge ihr Einverständnis, dass die von der Kammer beschlossenen und den Krankenversicherungsträgern bekannt gegebenen Abzüge von ihrem Honorar vorgenommen werden können.

(2) Die Teil-Vertragsärzte erklären weiters, eine Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 36 Abs 3 des Gesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 577 ff ZPO anzuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht wurde.

§ 8

(1) Die Teil-Einzelvertragsverhältnisse beginnen mit und enden mit

(2) Die Bestimmungen zur Beendigung gem. § 10 der Zusatzvereinbarung gelten unbeschadet der vorstehenden Befristung jedenfalls.

(3) Die Teil-Einzelvertragsverhältnisse können unbeschadet § 343 Abs 2 bis 4 von jedem der Teil-Vertragsärzte mit Wirksamkeit für beide Teil-Vertragsärzte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Dornbirn, am

Für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

Dir. Mag. Christoph Metzler

Der Obmann:

Manfred Brunner

Teilvertragsarzt 1:

Dr. med.

Teilvertragsarzt 2:

Dr. med.

Teil-Einzelverträge
zur Zusatzvereinbarung
zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die dauerhafte
erweiterte Teilung (Abschnitt B) von Vertragsarztstellen (erweitertes Job-Sharing)

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs 1 Z 2 lit a ASVG

§ 1

(1) Diese Teil-Einzelverträge werden zwischen Dr. med
....., Dr. med.
und der VGKK aufgrund der Bestimmungen der Zusatzvereinbarung zum
Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die erweiterte Teilung von
Vertragsarztstellen (erweitertes Job-Sharing) abgeschlossen.

(2) Der Inhalt der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über
die erweiterte Teilung von Vertragsarztstellen (erweitertes Job-Sharing) und der
Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF samt den geltenden Sonder- und
Zusatzvereinbarungen werden von den Teil-Vertragsärzten zur Kenntnis genommen.

§ 2

(1) Die teil-vertragsärztliche Tätigkeit wird in der Eigenschaft als (Fach-)Arzt für
..... in der Ordinationsstätte..... ausgeübt.

(2) Die Ordinationszeit von Dr. med. ist

(3) Die Ordinationszeit von Dr. med. ist

(4) Dr. med..... ist somit zu%-tätig, Dr. med. ist somit zu
%-tätig.

§ 3

Bezüglich Art und Umfang der teil-vertragsärztlichen Tätigkeit wird im Einvernehmen
mit der Kammer besonders vereinbart:

.....
.....

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien der Teil-Einzelverträge ergeben sich aus der
Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die erweiterte
Teilung von Vertragsarztstellen (erweitertes Job-Sharing), dem Gesamtvertrag vom
10.11.1956 idgF, den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen sowie den in
Hinkunft abgeschlossenen gesamtvertraglichen (Zusatz-)vereinbarungen und aus
diesen Teil-Einzelverträgen.

§ 5

Der Einzelvertrag von Dr. med. (*Name des Einzelvertragsarztes*)..... ruht für die Dauer der Geltung dieser Teil-Einzelverträge und lebt nach deren Beendigung nach Maßgabe von § 24 der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die erweiterte Teilung von Vertragsarztstellen (erweitertes Job-Sharing) wieder auf.

§ 6

(1) Die Teil-Vertragsärzte geben durch die Unterfertigung dieser Teil-Einzelverträge ihr Einverständnis, dass die von der Kammer beschlossenen und den Krankenversicherungsträgern bekannt gegebenen Abzüge von ihrem Honorar vorgenommen werden können.

(2) Die Teil-Vertragsärzte erklären weiters, eine Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 36 Abs 3 des Gesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 577 ff ZPO anzuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht wurde.

§ 7

(1) Die Teil-Einzelvertragsverhältnisse beginnen mit

(2) Die Teil-Einzelvertragsverhältnisse können unbeschadet § 343 Abs 2 bis 4 von jedem der Teil-Vertragsärzte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Dornbirn, am

Für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

Dir. Mag. Christoph Metzler

Der Obmann:

Manfred Brunner

Teilvertragsarzt 1:

Dr. med.

Teilvertragsarzt 2:

Dr. med.